

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 01.12.2023, S. 10, unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) verkündet und ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Bungerhof und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den §§ 2 - 9 dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührenschildner),

1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen des § 9 entsteht die Gebührenschild mit Überlassung der Grabstätte.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 5 Gebühren für Friedhofskapelle

Die Gebühren betragen einmalig für

1. die Benutzung der Friedhofskapelle 197,30 €  
(ausgenommen von der Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle sind Nutzungen bei kirchlichen Anlässen zu stillen Feierlichkeiten)
2. die Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle für eine Urnentrauerfeier 128,50 €

### § 6 Grabstättenherrichtungsgebühren

Die Gebühren betragen für Bodenaustausch und Einebnung der Grabstätte sowie Abräumung der Kränze und Gestecke (Grabstättenherrichtung) einmalig

1. für Reihengrabstätten
  - a) bei einer Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 63,80 €
  - b) bei einer Grabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - c) bei einem Reihengrab im Rasenfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - d) bei einer Urnengrabstätte 21,20 €
  - e) bei einem Urnenreihengrab im Rasenfeld 21,20 €
  - f) bei einer Gemeinschaftsgrabstätte 21,20 €
2. für Wahlgrabstätten
  - a) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 63,80 €
  - b) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - c) bei einer Urnenwahlgrabstätte 21,20 €



## Friedhofgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

### § 7 Beisetzungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für eine Körpererdbeisetzung
  - a) in eine Reihengrabstätte für
    - aa) einen Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 206,40 €
    - bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 440,00 €
    - cc) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit zusätzlich einem Kind unter einem Lebensjahr 440,00 €
    - dd) verstorbene Geschwister bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 440,00 €
  - b) in eine Reihengrabstätte im Rasenfeld für
    - aa) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 440,00 €
    - bb) ein Kind unter einem Jahr 206,40 €
    - cc) verstorbene Geschwister bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 440,00 €
  - c) in eine Wahlgrabstätte für
    - aa) einen Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 206,40 €
    - bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 440,00 €
    - cc) das Aufsetzen einer Totgeburt 99,80 €
2. für eine Aschenbeisetzung ohne vorherige Andacht
  - a) in eine Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld, eine anonyme Urnenreihengrabstätte oder eine Gemeinschaftsgrabstätte 81,00 €
  - b) in eine Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte für Körpererdbeisetzung 81,00 €
  - c) in eine Urnenreihengrabstätte 81,00 €
3. für sonstige Leistungen
  - a) Urnentragen (Beiwohnen, Tragen und Beisetzen der Urne inkl. Läuten der Friedhofsglocke) 56,30 €
  - b) Sargbegleitung (Vorbereitung mit Sargträgern, Beiwohnen, Vorweglaufen und Läuten der Friedhofsglocke) 56,30 €

### § 8 Umbettungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für die Umbettung von Leichen oder Gebeinen
  - a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs
    - aa) eines Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 481,60 €

- bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.025,10 €
- b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof
  - aa) eines Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 336,20 €
  - bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 741,90 €
2. für die Umbettung einer Urne
  - a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs 229,00 €
  - b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof 108,40 €

### § 9 Grabstättennutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Zuteilung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte betragen einmalig

1. bei einer Ruhezeit von 15 Jahren für Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 649,80 €
2. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.102,00 €
3. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Reihengrab im Rasenfeld 1.111,70 €
4. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab mit Kennzeichnung 1.085,50 €
5. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung 1.078,50 €
6. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld 1.088,60 €
7. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für eine Gemeinschaftsgrabstätte 1.222,40 €

(2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte betragen einmalig je Grabstelle

1. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 1.083,10 €
2. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.111,60 €
3. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.778,60 €
4. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für eine Urnengrabstätte 1.087,40 €
5. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für eine Urnengrabstätte 1.739,80 €

(3) Wird bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte durch die vorgeschriebene Ruhezeit die



**Friedhofgebührensatzung der Stadt Delmenhorst**

- 3 -

bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

Stadt Delmenhorst am 02.12.2022 und am 23.12.2022) außer Kraft.

(4) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Wird das Nutzungsrecht für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb; die Gebühr je Wahlgrabstelle bestimmt sich nach Abs. 2. Wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert, wird die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin

**§ 10****Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen**

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes sowie für die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für

- a) das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber
- b) Sicherungsmaßnahmen an stand-unsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge
- c) das Entfernen standunsicherer oder ohne Zustimmung aufgestellter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teile davon
- d) das ordnungsgemäße Herrichten oder Pflegen einer Wahlgrabstätte

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

**§ 11****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2022 mit Änderung vom 23.12.2022 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die

